Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/351

05. 05. 77

Sachgebiet 8232

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 20. RAG)
— Drucksachen 8/165, 8/337 —

in Verbindung mit dem

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1977)
— Drucksache 8/119 —

und dem

Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen von 1976 bis 1990 sowie Empfehlungen des Sozialbeirats zur Anpassung der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
— Drucksache 8/132 —

Bericht des Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar. Die Gruppe der CDU/CSU macht aber hinsichtlich des Zahlenmaterials in dem Rentenanpassungsbericht 1977 und insbesondere auch wegen der Finanz- und Liquiditätslage der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten in naher Zukunft erhebliche Vorbehalte geltend. Sie weist gleichzeitig auf die Risiken dieses Zahlenmaterials mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hin.

Es sollen nach dem Gesetzentwurf angepaßt werden: Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1977 um 9,9 v. H., die Geldleistungen aus der Unfallversicherung zum 1. Januar 1978 um 7,4 v. H. und die landwirtschaftlichen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Altersgelder zum 1. Januar 1978 um 9,9 v. H. Ziel des Gesetzentwurfs ist vor allem aber auch die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung. Deshalb sind eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die für die beiden Versicherungen Entlastungswirkungen erzielen. Beispielhaft sind zu nennen: Das Hinausschieben der Anpassung um halbe Jahre ab 1978 (Ausdehnung des Zeitraums der Anpassung ab 1. Juli 1977 auf 18 Monate, also bis zum 31. Dezember 1978); das Herabsetzen des Finanzierungsanteils der Arbeiterrentenversicherung bzw. Angestelltenversicherung an der Rentnerkrankenversicherung von 17 v. H. auf 11 v. H. der Rentenausgaben ab 1. Juli 1977; das Einfrieren des Kinderzuschusses auf 152,90 DM monatlich ab dem 1. Juli 1977; das Herabsetzen des Wanderungsausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung ab 1978.

Insgesamt sollen als Entlastungswirkungen erzielt werden in 1977 3,3 Mrd. DM, 1978 13,4 Mrd. DM, 1979 20,9 Mrd. DM und 1980 25,4 Mrd. DM.

Durch die Beschlüsse im federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sind die Kernpunkte und das finanzielle Gesamtkonzept des Gesetzentwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage nicht verändert worden.

Der Gesetzentwurf hat an Mehraufwendungen zur Folge:

1. Gesetzliche Rentenversicherung in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1978:

   Rentenversicherung der Arbeiter
   9 164 000 000 DM

   Rentenversicherung der Angestellten
   5 356 000 000 DM

   Knappschaftliche Rentenversicherung
   1 032 000 000 DM

   davon entfallen auf den Bundeshaushalt wegen der Defizithaftung des Bundes
   rd. 690 000 000 DM.

2. Gesetzliche Unfallversicherung in 1978:

   Von den Mehraufwendungen von insgesamt 323 000 000 DM entfallen auf die Versicherungsträger 293 000 000 DM

   und auf die Eigenunfallversicherung
   des Bundes 18 000 000 DM
   der Länder 5 000 000 DM
   der Gemeinden 7 000 000 DM.

3. Altershilfe für Landwirte in 1978:

   Von den Mehraufwendungen von insgesamt 214 000 000 DM entfallen
   auf den Bund 190 000 000 DM
   auf die Alterskassen 24 000 000 DM.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung berücksichtigt.

Die Konsolidierungsmaßnahmen bewirken, daß bei der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung ab 1979 keine Liquiditätslücken und ab 1980 keine Defizite mehr entstehen. Die bis dahin auftretenden Fehlbeträge sollen aus dem Rücklagevermögen der Versicherungen gedeckt werden. Für 1977 läßt sich der Liquiditätsfehlbetrag von 1,4 Mrd. DM durch vorzeitigen Rückkauf von Schuldbuchforderungen durch den Bund in Höhe von rd. 1,3 Mrd. DM und durch verlustfreien Verkauf von Wertpapieren durch die Versicherungen ausgleichen. Auch für 1978 kann der Liquiditätsfehlbetrag von rd. 3 Mrd. DM durch Verkauf von Wertpapieren durch die Versicherungen gedeckt werden.

Die gesetzliche Höhe der Mindestrücklage wird von drei Monatsausgaben auf eine Monatsausgabe herabgesetzt. Das Rücklagevermögen wird infolge seiner Inanspruchnahme zur Deckung der Fehlbeträge auf rd. zwei Monatsausgaben abgebaut.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 4. Mai 1977

Der Haushaltsausschuß

Leicht — Vorsitzender

Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein — Berichterstatter